

## MERKBLATT

**Nachweispflichten von Tierhaltern für Arzneimittel,  
die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind <sup>\*)</sup>****Wer muss Nachweise führen?**

Betriebe, die Tiere halten, die der **Gewinnung von Lebensmitteln** dienen.

**Achtung:** auch Pferde ohne entsprechenden Eintrag im Equidenpass dienen der Gewinnung von Lebensmitteln.

**Worüber sind Nachweise zu führen?**

- Über den Erwerb von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln
- Über die Anwendung von verschreibungs- und apothekenpflichtigen Arzneimitteln

**Wie müssen Nachweise geführt und aufbewahrt werden?**

- in Papierform oder elektronisch (müssen jederzeit lesbar gemacht werden können)
- übersichtlich, in verständlicher Form und zeitlich geordnet aufbewahren
- Aufbewahrungsfrist – 5 Jahre vom Zeitpunkt Ihrer Erstellung an
- die Dokumentation muss unverzüglich in jedem Bestand erfolgen

**Was sind Nachweise über den Erwerb?**

- bei Fütterungsarzneimitteln 1. Durchschrift der Verschreibung
- Beleg des Tierarztes mit den Angaben gemäß § 13 der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (ehemals AuA- Beleg, nur Form frei wählbar):
  1. Anwendungs- oder Abgabedatum
  2. fortlaufende Belegnummer des Tierarztes
  3. Name und Adresse des Tierarztes
  4. Name und Adresse des Tierhalters
  5. Anzahl, Art und Identität der Tiere
  6. Arzneimittelbezeichnung
  7. angewendete oder abgegebene Menge
  8. Wartezeit

Bei Abgabe an den Tierhalter zusätzlich:

9. Diagnose
  10. Chargenbezeichnung
  11. Dosierung pro Tier und Tag
  12. Dauer der Anwendung
- Original der Verschreibung, wenn verschreibungspflichtige Arzneimittel aus der Apotheke bezogen werden
  - von sonstigen Arzneimitteln Belege, wie Rechnungen, Lieferscheine oder Warenbegleitscheine, aus denen sich Lieferant, Art und Menge der Arzneimittel ergeben

## Was müssen Nachweise über die Anwendung enthalten?

- Anzahl, Art und Identität der behandelten Tiere, eventuell Standort (z.B. Bezeichnung der Bucht bei Schweinen)
- Arzneimittelbezeichnung
- Fortlaufende Belegnummer des Tierarztes, außer wenn Tierarzt eigene Anwendung gleich ins Bestandsbuch einträgt und unterschreibt, oder apothekenpflichtige Arzneimittel, die nicht von Tierarzt erworben wurden
- verabreichte Menge
- Datum der Anwendung
- Wartezeit in Tagen
- Name der Person, die das Arzneimittel angewendet hat

\*) Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung, zuletzt geändert am 17.07.2015 (BGBl. I, S. 1380, 1382).